



Mitteilung

Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Art. 49 der Bayerischen Verfassung)

Nach Art. 49 der Verfassung hat der Ministerpräsident die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien) wie folgt bestimmt:

1. Die Staatsministerien

Die Geschäfte der Staatsregierung werden auf folgende Geschäftsbereiche aufgeteilt:

- Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatsministerium der Justiz
- Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
- Staatsministerium für Digitales

2. Veränderungen im Einzelnen

2.1 Es wird ein neues Staatsministerium für Digitales errichtet.

Das neue Staatsministerium übernimmt die Grundsatzangelegenheiten und die Koordinierung der Digitalisierung Bayerns, die bisher bei der Staatskanzlei angesiedelt waren. Es soll sich ferner den bisher beim Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ressortierenden strategischen Fragen der digitalen Verwaltung annehmen. Zu den Themen gehören auch strategische Zukunftsfragen des Digitalstandorts Bayern, neuer digitaler Technologien, die Aufgabe des IT-Beauftragten für Bayern und die Koordinierung der Ressort-CIOs (Chief Information Officers), die föderale IT-Kooperation im Bund, das IT-Recht und IT-Controlling, aber auch die ethischen Fragen, die mit der Digitalisierung zusammenhängen. Das neue Staatsministerium übernimmt aus der Staatskanzlei auch die Verantwortung für die Filmförderung und -politik sowie digitale Unterhaltung (Games).

- 2.2** Dem künftigen **Staatsministerium der Finanzen und für Heimat** verbleiben aus dem digitalen Aufgabenfeld die Aufgaben der digitalen Erschließung (Breitband) sowie die technischen Angelegenheiten der digitalen Verwaltung und der Sicherheit in der Informationstechnik. Dazu gehört auch die Verantwortung für den Bayern-Server und die staatliche Kommunikationsinfrastruktur. Es wird sich außerdem um die Unterstützung der Kommunen in Fragen der digitalen Verwaltung kümmern. Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst übernimmt es als Heimatministerium die Aufgaben Brauchtum, Heimatpflege und Volksmusik. Es erhält eine neue Zuständigkeit für regionale Identität.
- 2.3** Das **Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** übernimmt vom bisherigen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Zuständigkeit für die Landesentwicklung (Raumordnung und Landesplanung, Regionalmanagement, Regionalplanung und -entwicklung). Aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übernimmt es außerdem die Zuständigkeit für nachwachsende Rohstoffe einschließlich der Bioökonomie.
- 2.4** Die Verteilung der Einzelgeschäfte auf die Geschäftsbereiche wird gemäß diesen Vorgaben nach Art. 53 der Verfassung durch Verordnung der Staatsregierung erfolgen (Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung).

3. Sonderaufgaben nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Verfassung

Die Zuweisung einer Sonderaufgabe nach Art. 50 Satz 1 Alt. 2 der Verfassung an einen Staatsminister bedarf anders als die oben beschriebene Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche nicht der Bestätigung durch den Landtag.

Es ist beabsichtigt, wie bisher die Leitung der Staatskanzlei einem Staatsminister als Sonderaufgabe zu übertragen. Dieser Staatsminister wird – ebenfalls als Sonderaufgabe – auch die Zuständigkeit für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien übernehmen.